

# Rechtsschutzordnung

Stand: 18.03.04

## § 1

- (1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit des Landesbezirkes, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin gegeben war.
- (2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke wahrgenommen.
- (3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist (a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z.Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte (b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft zuständig, bei der der/die Rechtssuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist. Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen. In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozessvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaften gestellt, es sei denn, dass ein/e DGB-Sekretär/DGB-Sekretärin eingeschaltet werden kann.
- (4) Rechtsschutz umfasst
  - (a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke,
  - (b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.
- (5) Auf Antrag eines Landesbezirks kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der GBV.

## § 2

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, daß das Mitglied seine/ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

## § 3

- (1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten,
  - (a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner/ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,
  - (b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes haben,
  - (c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,
  - (d) bei Wegeunfällen.
- (2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner/ihrer Eigenschaft als Beschäftigte/r der Polizei in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.
- (3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere
  - (a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),
  - (b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds entstanden sind, und Disziplinarverfahren,
  - (c) Schadenersatzverfahren der Mitglieder - auch Verfahren gegen Mitglieder -, wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder auf Grund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde.
  - (d) Der Opferschutz bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn
  - (a) das Verhalten sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet,
  - (b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,
  - (c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
  - (d) das Verfahren keinen Erfolg verspricht.

- (6) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.
- (7) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirks zugelassen werden.
- (8) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 12 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits durch Austritt oder Ausschluss beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk vorbehalten.

#### **§ 4**

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

#### **§ 5**

- (1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke geregelt.

#### **§ 6**

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

#### **§ 7**

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

#### **§ 8**

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des/der Prozessbevollmächtigten oder Verteidigers/Verteidigerin nur frei, wenn diese/r nicht vom Landesbezirk bestimmt wird.

#### **§ 9**

- (1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches

Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.

- (2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.

## § 10

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke haben die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.

## § 11

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den/die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Prozessbevollmächtigte/n oder Verteidiger/in von seiner/ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, daß seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.

## § 12

- (1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke sachlichen Einfluss nehmen.
- (2) Mitglied und Anwalt werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.
- (3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

## § 13

- (1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten zurückgefordert werden.
- (2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.
- (3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme

oder nach inzwischen bekannt gewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurück nimmt.

#### **§ 14**

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm/ihr oder seinem/ihrerem Anwalt von dem Prozeßgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks zu überweisen.

#### **§ 15**

Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet oder ein Anwalt konsultiert worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk.

#### **§ 16**

Die Landesbezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

#### **§ 17**

Die Rechtsschutzordnung tritt am 08.11.1994 mit Beginn des ordentlichen Bundeskongresses in Dresden in Kraft.

Nach § 16 der Rechtsschutzordnung gibt sich die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V., nachfolgende

### **Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung:**

#### **Zu § 1:**

Die Rechtsschutzkommission setzt sich aus dem Landesvorsitzenden, dem Landeskassierer, dem Beauftragten des GLV für Rechtsschutzangelegenheiten dem Geschäftsführer, sowie der Leiterin der Rechtsabteilung zusammen. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz und bei der Bearbeitung darf nicht mitwirken, wer unmittelbar vom Streitgegenstand betroffen ist. In dringenden Fällen, die eine sofortige Entscheidung erforderlich machen, hat jedes Mitglied der Rechtsschutzkommission die Befugnis, die erforderlichen Maßnahmen alleine zu ergreifen.

Kosten i.S. des § 1 der Rechtsschutzordnung umfassen:

- a) Kosten für den Rechtsbeistand nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO).  
Freie Honorarvereinbarungen werden nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Rechtsschutzkommission übernommen.
- b) Gerichtskosten
- c) Gutachterkosten, soweit die Rechtsschutzkommission zugestimmt hat
- d) Kosten der Bußgeldstellen.

Kosten der Nebenklage des Prozessgegners werden nicht übernommen.

Gegen die Entscheidung der Rechtsschutzkommission kann nur das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung Widerspruch beim Landeskontrollausschuss einlegen. Bei einer erneuten Ablehnung des Rechtsschutzantrages ist die Beschwerde beim nächsten Delegiertentag bzw. der nächsten Gewerkschaftsbeiratssitzung zulässig.

### **Zu § 3 Abs. 1a:**

In Zweifelsfällen gelten für die Beurteilung der Frage, ob ein Ereignis das einen Rechtsstreit verursacht, dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zuzurechnen ist, die allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Stellt die Rechtsschutzkommission nach Eingang der Mitteilung über die Mandatsübernahme durch den Rechtsanwalt fest, dass im vorliegenden Fall Rechtsschutz nach den Richtlinien des Innenministeriums über den Rechtsschutz für Landesbedienstete in Straf- und anderen Verfahren vom 04.11.1998, AZ.: 1-0301.7/14, möglich ist, wird Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung der GdP erst gewährt, wenn eine Übernahme der angefallenen Kosten von der zur Entscheidung befugten Behörde abgelehnt worden ist. Das Mitglied ist verpflichtet, dem zuständigen Rechtsschutzsachbearbeiter des Landesbezirks eine Vollmacht zur Beantragung des dienstlichen Rechtsschutzes zu erteilen.

### **Zu § 3 Abs. 4:**

Die Ablehnung des Rechtsschutzes ist geboten, wenn aus dem Sachverhalt hervorgeht, dass keine Rechtfertigungs- oder Milderungsgründe bestehen und die Rechtsschutzkommission berechtigt annehmen muss, dass das Mitglied vorsätzlich gegen die Strafbestimmungen eines Gesetzes verstoßen hat.

Eine Ablehnung des Rechtsschutzes wegen Aussichtslosigkeit kommt in Betracht, wenn in einem gleichgelagerten Fall bereits eine ablehnende Entscheidung vorliegt oder nach dem Ergebnis der ständigen Rechtsprechung und Rechtslehre keine Aussicht auf erfolgreiche Durchsetzung des Rechtsstreites besteht.

Für Disziplinarverfahren, die nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes oder der Akzeptanz eines Strafbefehls wegen eines Vorsatzdeliktes gegen ein Mitglied betrieben werden, soll Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn dem Mitglied Milderungsgründe zur Seite stehen.

Verauslagte Kosten für das Disziplinarverfahren, die vor der rechtskräftigen Entscheidung im Strafverfahren angefallen sind, können vom Mitglied zurück gefor-

dert werden.

Für Fahrten mit Dienstkraftfahrzeugen, Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen und Fahrten mit Privatfahrzeugen zum oder vom Dienst unter Alkoholeinwirkung werden Rechtsschutzkosten für das Bußgeld- oder Strafverfahren und ein sich evtl. anschließendes Disziplinarverfahren grundsätzlich nicht übernommen.

#### **Zu § 5:**

Das Mitglied beauftragt einen Anwalt seiner Wahl auf Grundlage der Rechtsschutzrichtlinien bzw. der Zusatzbestimmungen des GdP-Landesbezirks. Bei der Beauftragung ist der Sachverhalt wahrheitsgemäß zu schildern. Unterlagen, die sich auf den Rechtsschutzfall beziehen, sind dem Anwalt vorzulegen. Der beauftragte Anwalt informiert die GdP-Geschäftsstelle über die Mandatsübernahme.

Die Geschäftsstelle bestätigt dem Anwalt den Eingang seines Schreibens und überprüft, ob das betreffende Mitglied seine satzungsgemäße Beitragspflicht erfüllt hat und legt den Vorgang der Rechtsschutzkommission zur Entscheidung vor.

Die von der Rechtsschutzkommission beschlossene Entscheidung wird dem Rechtsbeistand oder ggf. dem Mitglied zugestellt.

Für die fristgerechte Einlegung von Rechtsmitteln ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Kosten, die nach einer Ablehnung durch die Rechtsschutzkommission entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

#### **Zu § 7:**

Rechtsschutz wird nur für eine Instanz genehmigt. Für jede weitere Instanz ist vom Anwalt eine neue Deckungszusage einzuholen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.



### Zu § 8:

#### **Das Mitglied hat freie Anwaltswahl.**

Ein Anwaltswechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Rechtsschutzkommission möglich.

### Zu § 10:

Da Rechtsschutzkosten vom Beitragsaufkommen bestritten werden, wird von jedem Mitglied, das Rechtsschutz in Anspruch nimmt erwartet, dass es alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten nutzt.

### Zu § 13:

Wenn ein Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wurde, wegen eines Vorsatzdeliktes einen Strafbefehl akzeptiert oder wegen eines Vorsatzdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde, kann der Landesbezirk die verauslagten Kosten zurück fordern.

### Zu § 14:

Mit der Inanspruchnahme des GdP-Rechtsschutzes zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche verpflichtet sich das Mitglied für den Fall einer nicht gegebenen Eintreibungsmöglichkeit des erlangten vollstreckbaren Titels, die von der GdP verauslagten Gerichts- und Anwaltskosten sowie evtl. verauslagte Nebenkosten bei Forderungsdurchsetzung zurückzuerstatten.

Voraussetzung der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes ist, dass das Mitglied der GdP-Geschäftsstelle eine Abtretungserklärung für eingetriebene oder noch einzutreibende verauslagte Gerichts- und Anwaltskosten sowie evtl. verauslagte Nebenkosten erteilt.

Die Rückerstattungspflicht gilt für die Dauer der Verurteilungsverjährung (BGB) unbeschadet der GdP-Mitgliedschaft des Rechtsschutznehmers.

## **Inkrafttreten**

Die ergänzenden Bestimmungen entsprechen dem Beschluss des Landesvorstandes vom 14.12.1999 und treten mit Einführung der GdP-Anwalt-Card am 1.4.2000 in Kraft. Sie wurden ergänzt durch den Beschluss des Landesvorstandes vom 17.03.2004.